

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3140



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
An die Vorsitzende
Frau Frauke Tengler, MdL
Postfach 7121

RECHT/PERSONAL/UMWELT

6. März 2002

Maren Koch
Tel.: 0431/6486-101
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: maren.koch@lsv-sh.de

1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht- Landesartikelgesetz -, Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 15/ 1950-
2. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz -LNatSchG), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU -Drucksache 15/2312-
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 15/2286-

Anhörung: Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. am 06.03.2003, 15:00 Uhr

Sehr geehrte Frau Tengler,

...

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig stellen wir aber auch fest, dass aufgrund der Kürze der Zeit zur Vorbereitung der Anhörung erst im Anhörungstermin eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt wird.

Unsere Stellungnahme basiert auf den Stellungnahmen unserer beteiligten Mitgliedsverbände, die z.T. im Anhörungstermin in detaillierter Form vortragen werden.

Der LSV muss feststellen, dass keine seiner im März (15.03.03, zum Landesartikelgesetz) und im November 2002 (07.11.2002, zum Landeswassergesetz) vorgetragenen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in den vorliegenden Gesetzesentwürfen Aufnahme gefunden haben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen fügen wir die vorbezeichneten Stellungnahmen als Anlage 1 und 2 bei und machen sie auch hier zum Gegenstand unseres Vortrages.

Nachfolgend möchten wir weiter im Detail vortragen.

Zum Landesartikelgesetz:

Hier: Landesnaturschutzgesetz

Sicherung von Erholung und natur- und landschaftsverträglichem Sport/ frühzeitiger Informationsaustausch

Bei der Novelle des BNatSchG wurde insbesondere darum gerungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den Belangen des Naturschutzes und denen des Sports gerecht werden, ein vernünftiges und fachlich fundiertes Miteinander vorzeichnen und eine hohe Akzeptanz beim Bürger erwarten lassen.

Hieraus resultiert u.a., dass das BNatSchG auch den Erholungswert der Natur sichert und natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung der Erholung zuzurechnen ist. Natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu sehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Alle von den Maßnahmen des Naturschutzes Betroffenen, also auch Sporttreibende, sind in den frühzeitigen Informationsaustausch einzubeziehen.

Das Ziel des novellierten BNatSchG erstreckt sich also ausdrücklich auch auf die Sicherung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur.

In § 1 LNatSchG erfolgt einleitend der Verweis auf die Ziele und Grundsätze gem. §§ 1 und 2 BNatSchG. Diese sind nach § 11 Satz 1 BNatSchG Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Nach § 2 Absatz 3 BNatSchG können die Länder die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen.

Es ist auch das Ziel der Landesregierung, dass das LNatSchG eine hohe Akzeptanz beim Bürger erfährt.

Für den Fall, dass der Bürger betroffen und sein allgemeines und besonderes Verständnis gefordert ist, sollte in den Zielen und Grundsätzen des LNatSchG die Sicherung von Erholung und natur- und landschaftsverträglichem Sport und der frühzeitige Informationsaustausch, der der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechen sollte, verankert werden.

Auf Anregung des Landeskanuverbandes und in Anlehnung an § 2 Absatz 1 Ziffern 13 und 15 BNatSchG schlagen wir folgende Formulierung für § 1 Ziffer 16 LNatSchG vor:

16.

„Natur und Landschaft sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen

für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Zusätzlich sollen in ausreichendem Maße nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen als Naturerlebnisräume geschaffen und zugänglich gemacht werden.

Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.“

Zu §1 Abs. 3:

In die vorgeschlagene Ergänzung zum §1 Abs. 3 ist der Begriff „natur- und landschaftsverträglicher Sport“ einzufügen.

Zu §6 Abs. 4:

Der Kreissportverband Schleswig/Flensburg (KSV SL/FL) sieht es als erforderlich an, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Abs. 4 eine Beteiligung der betroffenen Kreissportverbände erfolgt.

Sport ist kein Eingriff in Natur und Landschaft:

Es sollte in § 7 LNatSchG klargestellt werden, dass natur- und landschaftsverträglicher Sport in der Regel keinen Eingriff im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung darstellt. Anderenfalls könnten Sportvereine und -verbände zur Vorlage von Verträglichkeitsgutachten verpflichtet werden, die sie nicht finanzieren können und für die kein verhältnismäßiger Grund besteht.

Definition „Sportboothafen“

Der Änderungsentwurf des Landesnaturschutzgesetzes sieht keine Änderung von § 37 Absatz 6 vor.

Im Rahmen eines Gespraches des Landeskanuverbandes im Umweltministerium wurde anlasslich einer Fallerorderung deutlich, dass der Begriff „Sportboothafen“ in § 37 Absatz 6 LNatSchG fur die Verwaltungspraxis nicht ausreichend definiert ist.

Die bestehende Formulierung lasst die Interpretation zu, dass § 37 Absatz 6 LNatSchG auf Anlagen des Kanu- und Rudersports anzuwenden ist.

In der Verwaltungspraxis werden zur Zeit die nachgeordneten Behorden angehalten, die Regelung des § 37 Absatz 6 nicht auf den Bereich des Ruder- und Kanusports anzuwenden. Es gibt aber keine Regelungsgrundlage.

Der LSV und der LKV erachten es als dringend erforderlich, hier eine klare Definition des Begriffes „Sportboothafen“ und seines Anwendungsbereiches vorzunehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil zunehmend die Tendenz besteht, Regelungskompetenzen auf die untere Verwaltungsebene zu delegieren.

Aus gesetzssystematischen Grunden ist es nicht moglich, dieses in einer nachgeordneten gesetzlichen Regelung vorzunehmen. Deutlich wurde dies bei der Novelle der Sportboothafenverordnung.

Es wird folgende anderung vorgeschlagen:

Unsere Formulierungsvorschlage fur § 37 Absatz 6 lauten:

„ Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die fur Sport- und Erholungszwecke benutzt werden. Sportboothafen sind Wasserflachen, die mit Stegen und anderen Einrichtungen versehen sind, an denen mindestens 20 Sportboote festmachen oder liegen konnen. Dazu gehoren die landseitigen Einrichtungen, die zur Winterlagerung, Instandhaltung und Pflege, Versorgung und Entsorgung dienen.“

Alternative:

„Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke benutzt werden. Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Boote bestimmt sind oder benutzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Wasser- und Grundflächen, die dem Anlanden und Einsetzen sowie der Bootslagerung im Bereich des Kanu- und Rudersports dienen.“

Zu § 59 Abs. 3:

Der KSV SL/FL wünscht die nachfolgend aufgezeigte Änderung von Satz 2:

Formulierungsvorschlag:

„Soweit ein Sportboothafen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, kann die oberste Naturschutzbehörde die Anpassung an das geltende Recht für solche Sportboothäfen verlangen, die nach dem 01.01.2003 errichtet worden sind.“

Zum CDU-Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Der Entwurf der CDU-Fraktion zum LNatSchG ist mutig und der Ansatz, das Gesetz möglichst schlank zu halten, zunächst verlockend.

Die Tücke steckt aber auch wohl hier im Detail. Es wird deutlich, dass die gewählte Form der Verzahnung zwischen Bundes- und Landesrecht nicht unbedingt für Klarheit sorgt. Die Rückverweisung in großem Umfang auf das BNatSchG führt dazu, dass es notwendig wäre, beide Gesetze ständig parallel darauf zu prüfen, welche Bestimmungen im Einzelfall nun Anwendung finden. Es muss bezweifelt werden, dass damit für den Bürger und auch den Vollzug wirklich Erleichterungen geschaffen werden.

Aufgrund der Kürze der Vorbereitungszeit erfolgt hier keine detailliertere Stellungnahme.

Zum Landeswassergesetz

Der Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein trägt die Vorschläge zur Änderung des § 14 LWG vor. In diesem Zusammenhang verweist er auf sein Schreiben vom 17.12.2002 an den Umweltausschuss des Landtages (Umdruck 15/2861).

Um dem Tauchsport in Schleswig-Holstein den Stellenwert zu geben, den andere Sportarten besitzen, die in der freien Natur betrieben werden oder der Tauchsport in anderen Bundesländern bereits besitzt, ist eine Änderung in der Regelung des Gemeingebrauchs notwendig.

Der LSV schlägt daher eine Änderung des § 14 - Gemeingebrauch - LWG dahingehend vor, dass das Tauchen mit Gerät in den in der öffentlichen Hand befindlichen Seen Gemeingebrauch wird.

Mit dieser Beschränkung ist eine ausgleichende Berücksichtigung des Tauchsports und der Interessen von privaten Seenbesitzern gleichermaßen Rechnung getragen. Nach dieser Änderung kann der Tauchsport dort ausgeübt werden wo er nicht explizit aus sachlichen Gründen zeitlich oder räumlich eingeschränkt oder untersagt wird.

Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung, wie sie bereits Anfang 2000 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag gefordert und durch den damaligen Umweltminister zugesagt wurde, sollte nicht der Vorzug gegeben werden. Mit einer solchen Regelung würden nicht nur auf die Tauchsportler sondern auch auf die Umweltverwaltung zusätzliche Kontrollaufgaben und Belastungen zukommen. Ob eine solche Regelung überhaupt im Interesse des Umweltministeriums ist, vermag der Tauchsport Landesverband in Anbetracht der Tatsache, dass dort allein für die Ausarbeitung eines bis heute noch nicht vorgelegten oder inhaltlich mit ihm abgestimmten Vertragsentwurfes mehr als 3 Jahre benötigt wurden, nicht zu beurteilen.

In der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages am 15.01.2003 wurde die vorbezeichnete Thematik behandelt. Der Tauchsport Landesverband betrachtet die objektive Berücksichtigung der Interessen der Tauchsportler nach seinen bisherigen Erfahrungen als fraglich.

Der Umweltminister hat in der Sitzung am 15.01.2003 die Zusage erteilt, dass im ersten Quartal 2003 dem Tauchsport Landesverband ein Vorschlag für eine vertragliche Rege-



Seite 8

lung vorgelegt werden wird. Dies ist bis zum heutigen Tag nach Auskunft des Tauchsportverbandes nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Beer

Vorsitzender

Ausschuss für Umweltfragen des Landessportverbandes S.-H.

Ministerium für
Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Karin Asmussen
Postfach 5009

RECHT / PERSONAL / UMWELT

15. März 2002

- vorab per Mail -

Maren Koch
Tel.: 0431/6486-101
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: maren.koch@lsv-sh.de

**Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht
(Landesartikelgesetz)**

**Hier: Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens
Ihr Zeichen V 307-5301.001 und Schreiben vom 08.01.2002**

Sehr geehrte Frau Asmussen,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, zum vorbezeichneten Gesetz seine Stellungnahme abzugeben. In weiten Teilen basiert sie auf der Stellungnahme des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (SVSH).

Vor der detaillierten Stellungnahme erlauben wir uns einige grundlegende Anmerkungen.

Grundlegende Anmerkungen

...

1. Kosten

Unter Punkt D. der Einführung zum Gesetzentwurf wird erklärt, daß durch die geplanten Regelungen „ keine höhere Kosten bzw. kein höherer Verwaltungsaufwand“ entstehen werden.

Dieses ist der „klassische Standardhinweis“ bei Gesetzesänderungen und kann nur als unhaltbar gewertet werden.

Einige Regelungen des LNatSchG wie auch insbesondere des UVP-Gesetzes bedingen beim Vorhabenträger einen gesteigerten Planungs- und Gutachtenaufwand, der mit entsprechender Wirkung auf den Arbeitsaufwand der Umweltbehörden durchschlagen wird.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Es ist festzustellen, daß die Regelungsspielräume auf Landesebene aufgrund der FFH-, Vogelschutz-, UVP- und UVP- Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht eingeschränkt sind. Es entsteht der unbedingte Eindruck, daß die Richtlinien der Europäischen Union teilweise mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 EG-Vertrag kollidieren.

Die Umweltrichtlinien der Europäischen Union gehen nicht konform mit der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der historisch gewachsenen vertikalen Gewaltenteilung. Hier sind insbesondere die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz nach Art. 70 ff. und 83 ff. GG betroffen.

Die föderale Ordnung darf nicht durch europäische Richtlinienproduktion langsam aber nachhaltig ausgehöhlt werden.

3. Übermäßiger Regelungseifer

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind auch Regelungen getroffen worden, die nicht durch die europäischen Umweltrichtlinien veranlaßt sind. Dies hat eine zusätzliche Einschränkung zur Folge.

4. Versäumte Regulierung kritischer Vorschriften

Mit dem vorliegenden Entwurf sind umstrittene Regelungen nicht entschärft worden. Dies trifft auf die §§ 18 (Abschaffung der Schutzkategorie Landschaftsschutz), 32 II S. 3 (Parallelnutzung von Wanderwegen und Lehrpfaden als Reitwege), 37 (Legalisierung vorhandener Stege), 59 a (Bestandsschutz für Altgenehmigungen) zu.

5. Erholung als naturverträgliche sportliche Betätigung

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG ist das Verhältnis von Naturschutz und Sport- und Erholungsinteressen neu definiert worden. Die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft wird in der Zielbestimmung des BNatSchG verankert. Vor allem in siedlungsnahen Bereichen sollen ausreichende Flächen für die Erholung bereitgestellt werden. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur!

Leider ist festzustellen, daß beim vorliegenden Entwurf keine Definition des Erholungsbegriffes wie im BNatSchG erfolgt. Eine dem BNatSchG entsprechende Regelung hätte hier vertrauensbildende Wirkung beim Bürger.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 a), aa): NATURA 2000

Nach § 1 II Nr. 11 LNatSchG (a.F.) besteht der Auftrag, Biotopverbundsysteme zu errichten.

Nr. 11 (n.F.) soll dahingehend ergänzt werden, daß diese Biotopverbundsysteme zur Verbesserung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 beitragen.

Hierdurch wird eine stärkere Konzentration von Biotopverbundsystemen um die NATURA 2000-Gebiete herum entstehen.

Die Biotopverbundflächen sind nach § 15 I Nr. 4 LNatSchG Vorrangflächen für den Naturschutz mit entsprechend möglichen Folgen wie z.B. die einstweilige Sicherstellung oder Nutzungsuntersagung per Verordnung. In letzter Konsequenz ist somit festzustellen, daß durch die aufgezeigte Änderung der Schutzstatus der betroffenen Gebiete deutlich verschärft wird. Dies ist weder durch die FFH- noch durch die Vogelschutzrichtlinie geboten.

Zu Nr. 2: Vertragsnaturschutz (§ 2)

Mit der vorliegenden Änderung in § 2 II LNatSchG erfolgt ein Wechsel vom Handlungsauftrag an die Naturschutzbehörden, den Vertragsnaturschutz zu berücksichtigen, zum bloßen Prüfungsauftrag.

Es sollte im Rahmen der Gesetzesänderung ein echter Vorrang der vertraglichen Vereinbarungen vor normativen Regelungen formuliert werden. Hierdurch würde auch eine größere Akzeptanz beim Bürger hervorgerufen.

Zu Nr. 13: NATURA 2000-Flächen vorrangig (§ 15)

Die aufgezeigte Änderung macht NATURA 2000-Gebiete zu vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Zu den rechtlichen Folgen und dem verschärften Schutzstatus verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen zu Nr. 1 a) aa). Diese Regelung ist durch das europäische Recht nicht veranlaßt.

Zu Nr. 17: Biosphärenreservate (§ 18 a)

Mit der Regelung des neuen § 18 a LNatSchG soll die Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ eingeführt werden.

Dies ist durch die europäischen Richtlinien nicht veranlaßt. Es bleibt nach § 14 a II BNatSchG (a.F.) bzw. § 25 II BNatSchG (n.F.) den Ländern überlassen, ob sie die Schutzkategorien des Biosphärenreservates in ihren Katalog der Schutzgebietskategorien aufnehmen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Kategorie Biosphärenreservat für Schleswig-Holstein anzustreben sein sollte.

Zu Nr. 20: NATURA 2000-Gebiete, Verschärfung des Schutzregimes

Der neue „Unterabschnitt 3 a“ geht über die den Schutzstatus in NATURA 2000-Gebieten bislang bestimmenden Vorschriften der §§ 19 a) ff. BNatSchG (a.F.) weit hinaus.

Die Vorschriften des Unterabschnitts sind auf das europarechtlich gebotene Maß zurückzunehmen. Schleswig-Holstein sollte keinen schärferen Schutzstatus über NATURA 2000-Gebiete legen, als er in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten üblich ist.

Zu § 20 a: Allgemeine Vorschriften

Hier soll nach der Gesetzesänderung die Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-Richtlinie der obersten Naturschutzbehörde zugewiesen werden.

Art. 17 FFH-Richtlinie verlangt die Berichtspflicht nicht von einer obersten Naturschutzbehörde eines Bundeslandes. Nach Art. 17 I S. 1 FFH-Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten einen Bericht über die im Rahmen der Richtlinie durchgeführten Maßnahmen zu erstatten. Die Erfüllung dieser Berichtspflicht obliegt somit dem BMU.

Die aufgezeigte Regelung kann ersatzlos gestrichen werden, da eine verwaltungstechnische Zuarbeit des MUNF an das BMU nicht dieser gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu § 20 b: Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Durch die Formulierung in § 20 b I wird der Begriff der „naturschutzfachlichen“ Maßgabe eingeführt. Weder in Gesetz noch in der Rechtsprechung ist hier bislang dieser Begriff definiert worden. Es besteht somit eine Rechtsunsicherheit.

Es wird angeregt, § 20 b I LNatSchG (n. F.) wie folgt zu formulieren:

„ Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Kommission nach Art. 4 I der Richtlinie 92/43/ EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus.“

Zu § 20 d I S.2: Schutzerklärung

Diese vorliegende Änderung führt eine neue Regelung ein. Sie besagt, daß auch die europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 17–20 LNatSchG zu erklären sind und eine entsprechende Schutzkategorie annehmen. Für Vogelschutzgebiete galt dies bislang nicht. § 19 b II BNatSchG (a.F.) sah diese Rechtsfolge nur für die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete vor, d.h. für FFH-Gebiete.

Aber nach §§ 33 I, 22 I BNatSchG (n.F.) ist diese Ausweitung auf die Vogelschutzgebiete geregelt.

Zu § 20 e II: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

Durch § 20 e II LNatSchG (n.F.) werden Projektträger zusätzlich Kosten aufgebürdet. § 19 c BNatSchG (a.F.) bzw. § 34 (n.F.) ordnet eine Verträglichkeitsprüfung an. Nach § 83 LVwG gilt hier aber der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Behörde hat alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen.

Dem Projektträger wird nach der Neufassung die Last auferlegt, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeitsdes Projektes erforderlich sind.

Absatz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 23: Betreuung geschützter Gebiete (§ 21 d)

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist künftig das LANU für die Übertragung der „fachlichen Betreuung eines Naturschutzgebietes“ zuständig. Da das LANU bereits durch die Umstrukturierung innerhalb des Behördenzuges und die Übertragung der Zuständigkeit

für die Bearbeitung der Rechtsetzungsverfahren eine deutlich größere Einflußnahme erhalten hat, wird dies durch die vorliegende Änderung noch verstärkt.

Zu Nr. 29: Bootsliegeplätze und Sportboothäfen (§ 37)

Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Sportboothäfen ist nur bei Häfen ab einer bestimmten Größe und nicht generell sinnvoll. Häufig bilden sich etwa neue Segelvereine um bestehende Stege. Damit liegt begrifflich ein Sportboothafen vor, der den erheblich gesteigerten Verfahrensanforderungen des LUVPG unterfällt. Das ist nicht sinnvoll.

Zu Art. 2: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden viele Regelungen des UVP-Gesetzes des Bundes im wesentlichen wortgleich wiederholt. Im Sinne einer Verschlinkung wäre es sinnvoll, wenn im Rahmen des LUVPG soweit wie möglich auf das BUVPG verwiesen werden würde.

Damit wäre eine Einheitlichkeit in der Handhabung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Wolfgang Beer
Ausschußvorsitzender

Maren Koch
Geschäftsführerin

An das
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Wienholdt
Mercatorstr. 3

RECHT / PERSONAL / UMWELT

7. November 2002

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes
(LWG, 8. Novelle zum LWG)**

Ihr Zeichen V 412-5200.121-01 mit Schreiben vom 16.08.2002

Sehr geehrter Herr Wienholdt,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des LWG.

Der Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH) weist im Einvernehmen mit dem Kreissportverband Ostholstein (KSV OH) darauf hin, dass in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Änderung des derzeit gültigen §15 (alt, a) Befahren mit Motorfahrzeugen nicht berücksichtigt wurde. Der SVSH und der KSV OH regen folgende Ergänzung an:
Im ersten Satz des §15 (a) sollte nach dem Wort „...Motorfahrzeugen“ der Halbsatz „... mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Elektroantrieb“ eingefügt werden.

...

Zur Begründung führt der SVSH an, dass der Betrieb von Wasserfahrzeugen mit Elektroantrieb in vielen anderen Bundesländern erlaubt ist.

Inhaltsidentisch wird durch den SVSH, den KSV OH und den Kreissportverband Pinneberg (KSV PI) auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Die Elbe, Pinnau und Krückau sind Bundeswasserstraßen. Die Erhaltung der Schiffbarkeit obliegt somit den Bundesbehörden. In Gesprächen mit dem WSA wurde angedeutet, dass die Krückau zu einem Landesgewässer zurückgestuft werden könne. Aus Sicht der o.g. Verbände muss in diesem Fall und ähnlich gelagerten Fällen sichergestellt werden, dass die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit gleichrangig abgesichert werden. Zur Regelung dieses Falles und ähnlicher Fälle sollten die §§ 19 (neu, n) und 38 (n) entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich der Einschränkungen des Gemeingebrauchs gemäß §19 werden vom Ruderverband Schleswig-Holstein e.V. (RVSH) folgende Bedenken geäußert:

Gemäß Art. 1 Nr. 8 des Entwurfes soll der §19 dahingehend geändert werden, dass für eine Einschränkung des Gemeingebrauchs nicht mehr die oberste Wasserbehörde (§19, alt) sondern nunmehr die untere Wasserbehörde (§19 neu) zuständig sein soll.

Demnach werden bei zukünftigen Sperrungen die Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Verhandlungspartner des LSV S.-H. bzw. der Wassersporttreibenden Verbände zuständig sein und nicht wie bisher der Umweltminister des Landes. Als Begründung wird das Ergebnis der Beratungen zur Funktionalreform angeführt. Sportverbände in anderen Bundesländern haben mit diesen Sperrungen auf „regionaler Ebene“ durch die dort zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Naturschutz- und/oder Wasserbehörden) leidvolle Erfahrungen hinnehmen müssen.

Der RVSH führt an, dass es in einem kleinen Land wie Schleswig-Holstein ausreichen sollte, wenn Einschränkungen des Gemeingebrauchs von der obersten Wasserbehörde beurteilt und auch fachlich und politisch verantwortet werden. Dies gilt insbesondere in einer Zeit, wo nach Aussagen des Umweltministeriums ein konsensualer Umweltschutz praktiziert werden soll. Somit ist davon auszugehen, dass es zukünftig noch weniger Einschränkungen des Gemeingebrauchs geben wird. Es ist daher nicht sinnvoll, diese Einzelfälle der Einschränkungen des Gemeingebrauchs an die unteren Wasserbehörden zu delegieren. Der RVSH adressiert einen Aufruf an das MUNF einmal die konkreten Fälle

zu benennen, die durch die derzeit geltende Regelung nicht oder nur sub-optimal abgedeckt werden konnten.

Es wird daher gefordert, den Art. 1 Nr. 8 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Der Motoryacht-Verband Schleswig-Holstein e.V. (MYV S.-H.) äußert sich zur geplanten Einfügung des §38a (n) wie folgt:

In den Fällen, in denen die geforderten Uferstrandstreifen von 10m Breite die Vereinsgelände „zerschneiden“, sollte in §38a (n), wie auch an anderer Stelle der Novelle angedeutet, eine Möglichkeit für entsprechende Ausnahmeregelungen für die Vereine verankert werden (ggf. auf vertraglicher Basis).

Verbandsvereine des MYV S.-H. betreiben tatkräftig „umweltbewusste Seemannschaft“ in dem sie umsichtig mit dem Lebensmittel, aber auch der Sportstätte Wasser umgehen. Der MYV S.-H. vertritt daher die Auffassung, dass derartige Gesetzesänderungen nicht dazu führen dürften, das Vereinsleben und die Vereinsaktivitäten nachhaltig zu behindern.

Ergänzend wird durch den MYV S.-H. darauf hingewiesen, dass in §56 (n) die Zuständigkeit der (Landes-)Wasserbehörde geregelt wird, selbst wenn es sich um die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes handelt (§56 (n) Abs.1 Pkt.2). Es wird festgestellt, dass diese Zuständigkeit nicht gegeben ist, da für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen ausschließlich das Bundesverkehrsministerium und seine ihm nachgeordneten Behörden, die Wasser- und Schifffahrtsämter, zuständig sind.

Der Tauchsportverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV S.-H.) hat zu den aktuell beabsichtigten Änderungen im LWG keine Änderungswünsche.

Dennoch wird durch den TLV S.-H. an dieser Stelle auf die anstehende Novelle des LWG Bezug genommen:

Der TLV S.-H. hat in der Stellungnahme zur letzten Novelle des LWG gefordert, den §14 Gemeingebrauch zu ändern, so dass das Sporttauchen in diese Norm aufgenommen wird

(Schreiben des LSV S.-H. vom 16. Sept. 1999, Ihr Zeichen X 412-5200.121-0). Diesem Wunsch ist seitens des MUNF damals nicht entsprochen worden.

Zwischenzeitig wurde als Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass für die tauchsportliche Nutzung von Gewässern vertragliche Regelungen zwischen dem MUNF und dem TLV S.-H. getroffen werden sollen. Leider konnte in der Sache seit Monaten weiterhin kein Fortschritt erzielt werden. Die konkreten Aufträge zur Erarbeitung der vertraglichen Regelungen seitens des MUNF an das LANU werden aus unbekanntem Gründen nicht erfüllt.

Der TLV S.-H. bekundet an dieser Stelle nochmals sein ausdrückliches Interesse daran, die ausstehenden Nutzungsverträge zügig zustande kommen zu lassen. Der derzeitige Verwaltungsaufwand hinsichtlich der tauchsportlichen Nutzung z.B. des Plöner Sees, behindern die Ausübung des Tauchsports über Gebühr.

Der TLV S.-H. wird in seinen Bestrebungen hinsichtlich einer einvernehmliche Regelung für die Ausübung des Tauchsports seitens des LSV S.-H. weiterhin Unterstützung finden. Insbesondere bleibt eine erneute Forderung nach Einbeziehung des Tauchsports unter die Norm des §14 Gemeingebrauch davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Beer
Vorsitzender des Ausschusses
für Umweltfragen

i.A.

Dr. Sven Reitmeier